

gebracht. Meist verbinden sich auch mancherlei Klassen mit der Patronage, die natürlich das Interesse der Zöglinge erhöhen, namentlich Sparkassen.

Als untere Altersgrenze für die Aufnahme in die Patronage ist meist der Empfang der ersten heiligen Kommunion festgesetzt. Auch die erwachsenen Arbeiter können bei derselben verbleiben, und vielfach findet die Patronage in einem *cerle ouvrier* ihren Abschluß. Die Mädchen können bis zu ihrer Verheiratung in der Patronage bleiben.

Der Franzose faßt unter dem Sammelnamen Patronage alle jene Veranstaltungen der Schutzfürsorge zusammen, die wir in Deutschland mit dem Namen ihres speziellen Zwecks zu nennen pflegen (z. B. Lehrlings-, Arbeiterinnenvereine, Marianischer Mädchenklub). Indem wir die Bezeichnung Patronage auf eine spezielle Veranstaltung anwenden, wird die irrige Vorstellung erweckt, als bedeute sich die Patronage eben mit jenem besondern Zweck. Das Hauptmerkmal ist die Anteilnahme der höheren Klassen, die ein Patronat, eine Schutzfürsorge für die Angehörigen der arbeitenden Klassen entfalten. Eine solche Fürsorgetätigkeit wird aber nicht bloß und ausschließlich von solchen Vereinen betätigt, die wir speziell als Patronagen zu bezeichnen gewohnt sind. Patronage ist ein viel weiterer Begriff.

In Deutschland kommt die Bezeichnung Patronage ziemlich selten vor. So bestehen beispielsweise Patronagen in Wien, die von der Fürstin Metternich im Jahr 1894, ferner solche für katholische Arbeiterinnen in München, die im Jahr 1898 von der Fürstin Ottingen-Spielberg ins Leben gerufen wurden. Sie verfolgen den Zweck, solchen Mädchen, die während der Woche als Fabrikarbeiterinnen, Näherinnen usw. beschäftigt sind und in ihrer freien Zeit nicht Schutz und Erholung im elterlichen Haus genießen, am Sonntag nachmittags Unterhaltung zu bieten und ihnen gleichzeitig weitere Ausbildung für Beruf und Haushalt angedeihen zu lassen. Die Arbeiterinnen sind nicht Mitglieder, sondern Schützlinge des Vereins. Die Patronage bekümmert sich um die Mädchen von der Schulentlassung bis zum 18. Jahr. Dann wünscht man ihren Uebertritt in den Arbeiterinnen- oder Dienftbotenverein. Unter den Damen, welche tätige Mitglieder sind, befinden sich Angehörige der höchsten Kreise. Wenn möglich ist ein Geistlicher Leiter. Der Magistrat stellt Schulkostale zur Verfügung. Auch in andern Städten sind bereits derartige Mädchenpatronagen begründet oder im Entstehen begriffen. Wichtig ist neben der Sorge für Unterhaltung vor allem der Ausbau dieser Patronagen nach der wirtschaftlichen Seite, wenn derartige Vereine eine Zukunft haben sollen. Die Arbeiterin der Großstadt opfert ihre Ungebundenheit und die mancherlei verlockenden Vergnügungen am Sonntag nur dann, wenn ihr dafür auch etwas geboten wird. So wichtig auch großes, harmloses Spiel, religiöse Belehrung und

praktischer Haushaltungsunterricht sind, so soll durch mancherlei Vorteile materieller Art wie Spar- und Unterstützungskassen ein Gegengewicht gegen die Ungebundenheit und Vergnügungssucht geschaffen werden. Einen großen Fortschritt bedeutet es, wenn die Patronage (München) jährlich einer größeren Anzahl (25/30) tränklicher Mädchen einen Erholungsurlaub gewährt, und wenn man anstrebt, beim Jugendgericht straffällige Mädchen zu vertreten und weiter für ihr Fortkommen tätig zu sein.

Indessen genügen die Leistungen Privater, der Arbeitgeber oder sonstiger edler Menschenfreunde schwerlich, um die Gefahren, welche insbesondere der weiblichen Großstadtjugend drohen, wirksam zu bekämpfen. Da die Wohnungsnot die Moral vor allem gefährdet, ergeben sich hier Aufgaben der freilich noch kaum recht angefaßten kommunalen Sozialpolitik. Die Errichtung von Mädchen-, Arbeiterinnenheimen ist bei den hohen Bodenpreisen eine kostspielige Sache, die durch private Wohltätigkeit allein nicht immer geleistet werden kann. Erst wenn die Städte selbst Mädchenheime und Logierhäuser für Arbeiterinnen bauen oder gemeinnützige Vereine mit ihren städtischen Mitteln finanziell genügend stärken, wird die Wohnungsfürsorge für die weibliche Jugend ihre Aufgaben erfüllen können.

Literatur. *Belgique charitable* (Brüssel 1893); *Paris charitable et prévoyant* (Par. 1897); *Raumont, La charité à Liège* (Lüttich 1897); *Souvenir du Cinquième Anniversaire de la Fondation du Patronage des apprentis et jeunes ouvriers de Notre-Dame de Nazareth* (Par. 1895); *M. Brandis, Das Office Central des Œuvres de bienfaisance* (1899); *P. Gasse, Leitfaden für weibliche Jugendpflege* (1899); *Albrecht, Soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland* (1900); *Schriften der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen*, Nr. 19 u. 20 (1900/01). *Wertvolle Winte für die Jugendlichenfürsorge* enthält *Die Jugendlichen in der Sozial- u. Kriminalpolitik* (1902). Bezüglich der Aufgaben der kommunalen Sozialpolitik in dieser Frage vgl. *Damajshé, Aufgaben der Gemeindepolitik* (1901). *Auguste v. Pechmann, Die P. n für jugendliche kath. Arbeiterinnen* (1908). *Mitteilungen des Verbandes süddeutscher P. n (München, bisher 2 Jahrgänge)*. [Walter.]

**Patronatsrecht.** Geschichtliches. Begriff und Einteilung. Eigenschaften des Inhabers. Objekt des Patronats. Inhalt. Kompetenz in Patronatssachen. Entflehtungsgründe. Übergang und derivativer Erwerb. Untergang.

1. **Geschichtliches.** Einigen Anfängen an das heutige Patronatsrecht begegnen wir bereits im 5. Jahrh. in Gallien und im 6. Jahrh. im Orient (vgl. Kap. 10 der Synode von Orange vom Jahr 441 und zweite Synode von Arles vom Jahr 443; 18. Kapitel der 123. Novelle Justinians vom Jahr 546; neunte Synode von Toledo vom Jahr 655 im 2. Kapitel, can. 31

et 32, C. 16, q. 7). Dankbarkeit bewegt die kirchliche Autorität dazu, den Gründern oder Erbauern von Kirchen und Kapellen besondere Vorrechte bezüglich der Anstellung von Geistlichen an denselben und etwa der Verwaltung ihres Vermögens zu verleihen.

Das heutige Patronatsrecht ist jedoch nicht als eine organische Weiterentwicklung dieser Vorrechte zu betrachten. Die verschiedenen Befugnisse, welche es in sich enthält, sind vielmehr Reste des nach germanischen Anschauungen den Grundherren zukommenden Eigentumsrechts an den auf ihrem Grund befindlichen und von ihnen erbauten Kirchen. Wer auf seinem Grund und Boden eine Kirche baut, kann mit dieser „Eigentirche“ nach Belieben wie mit einer andern Sache schalten und walten. Er kann sie verkaufen, vererben, zerstören, er kann insbesondere den Geistlichen an ihr nach seinem Willen anstellen und wieder entlassen. Ähnlich war die Behandlung auch derjenigen Kirchen, über welche Laien die Vogtei (*advocatia*) erlangt hatten, oder welche ihnen zu Lehen gegeben waren. Kirche und Staat müssen dieses in nationalen Rechtsanschauungen wurzelnde Eigentumsrecht anerkennen, suchen es aber so weit einzuschränken, daß die Kirche durch die Konsekration ihrer Bestimmung erhalten bleibt, der Geistliche genügenden Unterhalt zehrt und zu keinen andern Diensten herangezogen wird, daß vor allem seine Anstellung und Entlassung von der Zustimmung des Grundherrn abhängig ist (vgl. z. B. Reichstag zu Wachen 817). Die Folgen der mit der Ausdehnung des Eigentumsrechts und der Laieninvestitur auch auf die Bischofsstühle verbundenen allgemeinen Laien Herrschaft in der Kirche ließen dann die erstarkte kirchliche Reformpartei im 11. Jahrh. mehr und mehr Boden gewinnen. Es kommt zunächst zu jenem großen Kampf gegen das Eigentumsrecht und die Laieninvestitur bei den bischöflichen Kirchen, der mit dem Wormser Konkordat (1122) beendet wurde. Nunmehr war es ein leichtes, auch das niedere Eigentumsrecht zu beseitigen. Hierfür genügte der theoretische Satz, daß der Grundherr, dessen Eigentumsrecht man gar nicht anzutasten brauchte, als patronus nur mehr ein auf kirchlicher Vergünstigung beruhendes Vorschlags- oder Präsentationsrecht bezüglich des vom Bischof anzustellenden Geistlichen habe. Eine wesentliche Änderung gegen früher trat allerdings zunächst nicht ein. Erst nachdem Alexander III. (1159/81) den Patronat als ein *ius spirituali annexum* (c. 16, X. 3, 38) erklärt und somit alle Patronatssachen der Kompetenz des kirchlichen Richters unterstellt hatte, konnte die Kirche das Patronatsrecht ganz in ihrem Sinn ausgestalten (vgl. c. 3—24, X. 3, 38; Trid. sess. XXV, c. 9), wenn sich auch eigentumsrechtliche Ideen noch lange, namentlich in Deutschland, in dem auf Grund der Landeshoheit behaupteten landesherrlichen Patronatsrecht erhalten haben.

2. Begriff und Einteilung. Unter dem Patronat versteht man eine Summe von Rechten und Pflichten, welche einer privaten physischen oder juristischen Person bezüglich einer Kirche oder eines Benefiziums von der kirchlichen Autorität zugestanden sind. Da die Pflichten im Vergleich zu den Rechten verschwindend klein sind, so bezeichnet man den ganzen Inhalt des Patronats kurz als Patronatsrecht. Die Rechte sind verschiedener Art; sie können, da alle sich auf etwas Kirchliches oder Geistliches beziehen, nur von der kirchlichen Autorität übertragen werden, setzen aber, weil sie nicht eigentliche geistliche Jurisdiktionsrechte sind, bei ihrem Inhaber keine kirchliche Weihe voraus. Alexander III. nennt sie deshalb nicht ein *ius spirituale* im strengen Sinn des Wortes, sondern *spirituali annexum* (ein auf geistliche Rechte und Pflichten sich beziehendes und mit diesen verknüpftes Recht), ein Ausdruck, der die Sache sehr treffend bezeichnet; er dürfte bei Alexander III. zuerst vorkommen.

Man unterscheidet je nach der Person des Trägers den kirchlichen oder geistlichen, den weltlichen oder Laienpatronat und den gemischten Patronat. Allerdings versteht man unter ersterem denjenigen, welcher einer kirchlichen, unter letzterem dem, welcher einer weltlichen Person oder einem Laien zukommt. Bei beiden ist jedoch Rücksicht darauf zu nehmen, auf welchen Titel hin er ihnen zusteht. Kirchlicher Patronat wird der sein, welcher einer kirchlichen Korporation oder einem Institut, einem Kapitel, Orden oder Ordenshaus, einer kirchlichen Bruderschaft, einem Dignitar oder Pfündeninhaber als solchen eigen ist; weltlicher hingegen jener, welcher einer weltlichen physischen oder juristischen Person zukommt. Doch hat als weltlicher Patronat auch der zu gelten, dessen Träger allerdings eine kirchliche Person oder auch eine kirchliche Korporation ist, aber lediglich infolge eines weltlichen Titels, z. B. wenn ein Priester als Glied einer patronatsberechtigten Familie oder ein Kloster als Nutznießer eines patronatsberechtigten Gutes den Patronat besitzt. Umgekehrt hat als kirchlicher Patronat der zu gelten, welcher kirchlichen Stiftungen zusteht, obwohl diese stiftungs- oder gewohnheitsrechtlich von Laien verwaltet werden, also auch der Patronat von Laien ausgeübt wird. Gemischter Patronat ist derjenige Kompatronat, welchen ein kirchlicher und ein Laienpatron zusammen innehaben. Erwähnung verdient auch die Einteilung in übertragbaren und unübertragbaren Patronat. Regelmäßig ist der Patronat übertragbar; unübertragbar ist nur jener, bei dessen Erwerb ausdrücklich die Unübertragbarkeit festgesetzt wurde. Von größerer Bedeutung ist die Einteilung in persönlichen und dinglichen Patronat. Letzterer ist derjenige, welcher einer Sache, in der Regel einer Liegenschaft, anhaftet und von deren rechtmäßigen Inhaber auf den andern übergeht. Jedoch behält dieser immer seinen

Charakter als kirchliches Recht bei, läßt daher nur jene Personen, welche die vom Kirchenrecht geforderten Eigenschaften besitzen (vgl. unter 3), als Inhaber zu. Dieser dingliche Patronat kann den Charakter eines kirchlichen oder eines weltlichen Patronats haben, je nachdem er an ein Kirchengut als solches oder an ein weltliches Gut geknüpft ist. Geht dann dieses Kirchengut im Laufe der Zeit in weltliche Hände über, so erlischt der Patronat. Wenn aber die patronatsberechtigte Liegenschaft ursprünglich weltliches Gut und der Patronat Laienpatronat war, dann geht der letztere, wenn er auch mit dem Gut sich vorübergehend im Besitz der Kirche befunden hat, an den das Gut nachher etwa erwerbenden Laien über. Persönlicher Patronat ist dann der, welcher als unmittelbaren Träger eine physische oder juristische Person hat und im Fall der Übertragbarkeit unmittelbar von Person zu Person übergeht. Mit Rücksicht auf die Art und Weise seiner Übertragung unterscheidet man beim persönlichen Patronat vorzüglich den Familien- und den erblichen Patronat. Dieser letztere ist gleich andern persönlichen Rechten vererblich und geht auf die gesetzlichen oder letztwillig bestimmten Erben über. Ersterer bleibt, wenn immer die sonstigen Rechte und Güter der Familie anheimsallen, bei der Familie; er nimmt aber wieder je nach den Bestimmungen des Stifters oder nach dem Herkommen außerordentlich verschiedene Formen an. So kann er z. B. dem jeweiligen Senior oder dem Erstgeborenen zustehen, oder es können alle Familienglieder, die weiblichen nicht ausgeschlossen, an ihm teilnehmen usw. Die Unterscheidung in Privat- und landesfürstlichen Patronat in dem Sinn eines aus der landesfürstlichen Gewalt fließenden Patronats ist unbedeutend; denn der Landesherr kann zwar wie jede Privatperson Patron werden, nicht aber gibt es ein aus der Landeshoheit fließendes oder allein auf Säkularisation beruhendes Patronatsrecht. Der angegebene Unterschied ist deshalb bemerkenswert, weil für die Ausübung des landesfürstlichen Patronats, nicht jedoch für den Erwerb, einige andere gesetzliche Bestimmungen gelten als für den Privatpatronat. Mit Übergehung der Einteilung in aktive und passive Patronat, mit welchem letzterem Ausdruck man unpassend ein Vorrecht zur Erlangung einer Pfründe bezeichnet, das vielfach den der Familie des Gründers des Benefiziums angehörigen Klerikern zusteht, ist schließlich zu erwähnen die Einteilung in Allein- und Mitpatronat. Letzterer besteht darin, daß mehrere, seien sie physische oder juristische Personen, Patrone ein und derselben Kirche oder Pfründe sind, indem sie an der Ausübung des ganzen Patronatsrechts und aller einzelnen Teile desselben partizipieren. Der Mitpatronat entsteht in verschiedener Weise, je nachdem mehrere Personen bezüglich einer Kirche oder Pfründe als Gründer aufstreten, oder mehrere Personen ein und demselben Gründer im Patronat sukzedieren.

Zum Kompatronat gehört auch der bereits erwähnte gemischte Patronat, an welchem ein geistlicher und ein Laienpatron teilnehmen.

3. Eigenschaften des Inhabers. Da die im Patronat enthaltenen Rechte und Pflichten weder eine Weihe noch eine Jurisdiktionsgewalt ihres Inhabers voraussetzen, so können auch Laien ihn besitzen und ausüben. Aus ebendenselben Grund sind auch Frauen nicht ausgeschlossen. Doch bedarf der Inhaber neben der allgemeinen Rechtsfähigkeit noch der kirchlichen. Daraus ergibt sich, daß Nicht-Christen, d. h. jene, welche sich nicht zum christlichen Glauben bekennen und deshalb die Taufe nicht empfangen haben, unfähig sind, den Patronat zu besitzen und auszuüben. Ebenso auch die nicht-katholischen Christen, d. h. jene, welche einer den christlichen Glauben bekennenden und die Taufe als notwendig annehmenden, aber von der katholischen Kirche getrennten Religionsgemeinschaft angehören. Diese Unfähigkeit der Nicht-Katholiken liegt in der Natur der im Patronat enthaltenen Rechte. Wenn sich auch keine klare und unzweifelhafte Gesetzesstellen für diese Unfähigkeit finden, so sprechen doch die übereinstimmende Lehre der Kanonisten und die Praxis der allgemeinen Kirche sie aus. Daraus ergeben sich dann mehrere Folgerungen: a) Geht der Inhaber eines dinglichen Patronats zu einer andern als der katholischen Glaubensgemeinschaft oder gar zum Unglauben über, oder geht das patronatsberechtigte Gut in die Hände eines Irr- oder Ungläubigen über, dann hört zwar der dingliche Patronat nicht auf; solange aber das Gut im Eigentum des Irr- oder Ungläubigen bleibt, ruht der Patronat, und die Kirche oder das Benefizium sind tatsächlich als der freien Verleihung des Bischofs überlassen zu betrachten, während die Patronatslasten fort dauern. Kehrt dasselbe nachher in das Eigentum eines Katholiken zurück, dann leben die Patronatsbefugnisse wieder auf. b) In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Familienpatronat. Sind alle oder mehrere Familienglieder zugleich Eigentümer desselben und schließen sich alle der Häresie an, dann ruht gleichfalls der Patronat. Bekehren sich später wenigstens einige Familienglieder wieder zum katholischen Glauben, so lebt der in seiner Wurzel nicht ausgestorbene Patronat in ihnen wieder auf. Bezüglich des Familienpatronats, der jeweilig nur einem, z. B. dem Ältesten der Familie, zusteht, dürfte im Fall des Uebtritts des gegenwärtigen Inhabers zur Häresie oder zum Unglauben am richtigsten gesagt werden, daß der Patronat an das zunächst berechnete katholische Familienmitglied übergeht. c) Anders verhält es sich mit dem erblichen Patronat. Derselbe geht durch den Uebtritt des Inhabers zur Häresie oder zum Unglauben verloren, wenigstens dann, wenn der abgefallene Inhaber vor seinem Tod sich nicht mehr bekehrt. Fallen aber von mehreren Inhabern des erblichen Patronats oder mehreren Inhabern des dinglichen

Patronats nur einige vom katholischen Glauben ab, dann bleiben die andern selbstverständlich im Besiz ihres Rechts. Für Deutschland und Osterreich haben jedoch die vorstehenden Grundzüge insofern keine Geltung, als sich dort die Gewohnheit gebildet hat, daß auch Mitglieder einer andern christlichen Konfession den Patronat erwerben und ausüben können. Für die Rechtmäßigkeit dieser Gewohnheit dürfte sich nicht nur der legale, sondern der bewußte, wenngleich stillschweigende Konsens des Heiligen Stuhles geltend machen lassen. In der ungarischen Diözese Neutra wurde mit Genehmigung des Heiligen Stuhles der Ausweg eingeschlagen, daß der jüdische Großgrundbesitzer einem dem Bischof genehmen Katholiken bestelle, der im eignen Namen die Präsentation vornehme (Archiv für Kirchenrecht XXXVII 361 ff.). Jene, welche von einem ordentlichen oder delegierten kirchlichen Richter namentlich exkommuniziert oder als mit der Exkommunikation behaftet erklärt wurden (excommunicati vitandi), verlieren zwar das Patronatsrecht nicht, aber der Bischof kann und muß doch, solange die Exkommunikation währet, die Pfründen ihres Patronats nach eignem Gutdünken verleihe, da er keinen Verkehr in kirchlichen Dingen mit solchen Exkommunizierten unterhalten darf. Jene hingegen, welche nicht namentlich durch ein kirchliches Urteil als mit der Exkommunikation behaftet erklärt wurden, sondern diese Strafe ipso facto sich zuzogen (exco. tolerati), dürfen Patronate wohl erwerben, aber von deren Rechten gleichfalls keinen Gebrauch machen, aber der Bischof darf doch, falls sie dieses dennoch thun, ihre Präsentation entgegennehmen und ihr Folge leisten, wenngleich er dazu nicht verpflichtet ist; er darf mit ihnen auch in kirchlichen Angelegenheiten verkehren, braucht es aber nicht. Daß statt der Kinder unter sieben Jahren, auf welche der Patronat übergegangen ist, der geistliche Vormund ihn ausübt, unterliegt keinem Zweifel. Ebenso ist sicher, daß jene, welche das 14. Jahr überschritten haben, zur selbständigen Betätigung des Patronats nicht nur fähig, sondern auch ausschließlich berechtigt sind, so daß der Vormund, welcher zur Verwaltung ihrer zeitlichen Güter bestellt ist, der besonders Bevollmächtigung seitens seines Pfliegbeholdenen bedarf, wenn er in dessen Namen die Präsentation vornehmen möchte. Den Kindern zwischen dem 7. und 14. Jahr schreiben die älteren Kanonisten zumeist das selbständige Recht auch zur Vornahme der Präsentation zu. Richtiger aber leugnen dieses die neueren Kanonisten, da die Kinder dieses Alters zur aktiven Wahl unfähig sind, Wahl und Präsentation aber rechtlich einander gleichstehen. Wird ein patronatsberechtigtes Gut zu Lehen, Erbpaßt, Erbzinis verlehren, so geht der Patronat, falls im Vertrag nicht anders bestimmt ist, mit den sonstigen auf dem Gut ruhenden Rechten auf den Lehensmann, Pächter über. Der bloße Nutznießer, ebenso

Frau inhärierenden Patronats und der Sequester haben nur die Befugnis zur Ausübung des Patronatsrechts, dem gewöhnlichen Pächter und Pfandgläubiger steht aber auch diese nicht zu.

4. Gegenstand des Patronats können alle Kirchen sein, und zwar a) Pfarrrkirchen, jedoch auch Filialkirchen. Der Patronat an Kirchen schließt den an der Pfründe des Vorlesers der Kirche ein. Kathedralkirchen können dagegen ebensowenig wie das Papsttum, der Kardinalat, noch andererseits die Prälaturen an Dom-, Stifts- und Klosterkirchen dem Patronat unterworfen sein. An bischöflichen Stühlen kann zwar ein Nominationsrecht den Landesfürsten eingeräumt werden, doch beruht dies auf päpstlichem Privileg und unterliegt nicht den Grundzügen des Patronats. Die angeführten Prälaturen können höchstens in geistlichem, die übrigen Kollegiat- und Kapitelspründen auch im Laienpatronat stehen. b) Einzelne Benefizien. Daher können mehrere Benefizien ein und derselben Kirche verschiedene Patronate haben. c) An nicht ständigen, sondern zeitweilig verlehren kirchlichen Stellen kennt das Kirchenrecht zwar nicht Patronate, aber patronatsähnliche Rechte. Ebenso gibt es patronatsähnliche Rechte an kirchlichen Stiftungen; doch treten dieselben nicht gemeinrechtlich ein, sie bedürfen eines ausdrücklichen Vorbehalts seitens des Stifteres und können dann z. B. die Befugnis enthalten, den Vermögensverwalter vorzuschlagen, sowie unter gewissen Voraussetzungen Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen zu beziehen.

5. Die Rechte und Pflichten des Patronats faßt die Glosse (zu c. 25, X de iure patr. 3, 38) in folgende Verse zusammen: Patrono debetur honos, onus utilitasque; Praesentat, praesit, defondat, alatur ogenus. Sie gelten vom Patron einer Kirche; dieser Patronat ist eben der ursprüngliche und zugleich Typus des Patronats an bloßen Pfründen. Der Patronat enthält a) gewisse, vorzüglich liturgische Ehrenrechte (cura honorifica). Diese sind: ein besonderer Kirchenstiz, der sich aber außerhalb des Chors befinden muß; ein Ehrenplatz bei Prozessionen; die Anbringung des Familiemappens in der Kirche; ein Begräbnisplatz in derselben; das Trauergeläut; die Erwähnung seines Namens im allgemeinen Gebet; das Recht auf den Friedenskuß in der feierlichen Messe; die besondere Inzensation bei der Feier der heiligen Messe, Auszeichnung bei der allgemeinen Austeilung des Weißwassers; Darreichung der geweihten Kerzen am Lichtmeßtag, der geweihten Palmen am Palmsonntag. Doch stehen diese Ehrenrechte in manchen Gegenden entweder sämtlich oder zum Teil nicht im Gebrauch und können auch dort, wo sie noch im Gebrauch sich befinden, in dem einzelnen Fall durch Verjährung verloren gegangen sein. Auf dem gemeinen Recht beruht nur das ius processionis.

b) Das *Schutzrecht* oder besser die *Schutzpflicht* (*cura beneficii*). Demgemäß steht ihm die Sorge zu für den Bestand der Stiftung, die Abhaltung des fundationemäßigen Gottesdienstes und die stiftungsgemäße Verwaltung des Vermögens. Infolgedessen kann er gegebenenfalls bei der Diözesanbehörde Beschwerden führen. Zur Abwehr von Übergriffen der Patrone sah sich das Tridenter Konzil veranlaßt, ihnen die Visitation der Kirchen oder Benefizien auch nach der vermögensrechtlichen Seite hin, die Aneignung auch nur eines Teils des Einkommens sowie die Verfügung über die Einkünfte auch zugunsten anderer ausdrücklich zu verbieten (sess. XXII, c. 2; sess. XXIV, c. 3; sess. XXV, c. 9). Jedoch dürfen die Patrone bei der von der Kirchenbehörde vorzunehmenden Visitation behufs eigener Information zugegen sein. Im übrigen haben sie sich aber nicht in die Verwaltung des zeitlichen Vermögens ebenjowenig wie in die geistliche Amtsführung zu mischen, außer wenn ihnen eine Anteilnahme an der Verwaltung bei Gründung oder auf dem Weg der Privatverjährung zugestanden wurde. Aber als ein an der Kirche oder Pfründe Interessierter muß der Patron bei etwaigen Veränderungen gefragt und gehört werden, so z. B. bei Veräußerungen des Kirchen- oder Pfründenvermögens, Teilung, Vereinigung, Incorporation der betreffenden Pfründe oder Kirche, bei einer Dismembration oder Transferierung der Pfründe usw. Unter die *cura* fällt endlich noch die subsidiäre Baupflicht des Patrons (s. d. Art. Baupflicht, kirchliche).

c) Über die nutzbringenden Rechte (*iura utilia*) des Patrons gilt folgendes: 2) Der Patron hat kein Recht, irgend welche Einkünfte von der Kirche oder der Pfründe zu beziehen, außer es wäre dieses Recht schon bei der Gründung ihm vorbehalten (*census antiquus*). Einen *census novus* kann der Bischof weil Veräußerung von Kirchengut auch zugunsten des Patrons ohne päpstliche Vollmacht nicht auferlegen. Auf dem Weg der Privatverjährung aber kann der Patron ein solches Recht erlangen. Er hat aber 3) das Recht, falls er verarmt (*si ad inopiam vergat*), die überschüssigen Einkünfte der Kirche oder der Pfründe zu beziehen, insoweit er derselben zur Abhilfe seiner Notlage bedarf (*alatur egenus*). Dieses Recht steht ihm aber nur zu rücksichtlich der etwaigen überschüssigen Einkünfte, unter welchen diejenigen zu verstehen sind, welche nach Abzug der für den Gottesdienst, die Instandhaltung der Kirche oder des Altars, die Sustentation des aus den Einkünften zu unterhaltenden Klerus übrig bleiben. Zudem kann der verarmte Patron auf diesen Überschuß der Einkünfte erst dann Anspruch erheben, wenn kein anderer eine gesetzliche Verpflichtung hat, ihm den Lebensunterhalt zu bieten. Auf den Wortlaut der Kirchengesetze gestützt, behaupten die älteren Kanonisten das in Rede stehende Recht vorzüglich betreffs des Familien-

patronats, indem sie es den patronatsberechtigten Verwandten des Stifters zusprechen; auf den erblichen und dinglichen Patronat dehnen sie es nur für den Fall aus, daß die Erben oder Besitzer des patronatsberechtigten Guts der Verjüngung oder Verwandtschaft des Stifters angehören. Indes hat die Praxis, für welche zahlreiche Entscheidungen der kirchlichen Behörden eintraten, dieses Recht auf jene Inhaber eines Patronats ausgedehnt, welche durch Erbschaft in den Besitz desselben gelangt sind, auch wenn sie der Verwandtschaft des Stifters nicht angehören, nicht aber auf jene Inhaber eines dinglichen Patronats, welche auf andere Weise als durch Vererbung vom Stifter in den Besitz des patronatsberechtigten Guts gelangt sind (*De Angelis, Praelectiones iur. can. III 212*).

d) Das wichtigste Recht des Patrons ist das der *Präsentation*, d. h. das Recht, einen Kleriker als künftigen Inhaber der Pfründe mit der Wirkung in Vorschlag zu bringen, daß der Kollator diesem die Pfründe verleihen muß, falls er zur Verwaltung des mit der Pfründe verbundenen Kirchenamts tauglich ist. Die Wirkungen der Präsentation sind folgende: a) Der Präsentierte erhält durch sie zwar nicht ein Recht an der Pfründe (*ius in re*), aber doch ein Recht auf die Pfründe (*ius ad rem*), daß er dem Verleiher gegenüber verfolgen kann. Sind mehrere präsentiertiert, so erhält jeder von ihnen insofern ein Recht auf die Pfründe, als sie ihm verliehen werden muß für den Fall, daß die Mitpräsentierten sie nicht erhalten. Falls der Kollator dem zur Erlangung der Pfründe Berechtigten sie nicht verleiht, ist er ihm gegenüber ersatzpflichtig. Würde derselbe von einem Laienpatron vorgeschlagen, dann muß ihm der Bischof unter Verlassung des widerrechtlich in die betreffende Pfründe bereits eingeführten eine andere gleich gute Pfründe verleihen; der widerrechtlich in eine Pfründe kirchlichen Patronats eingeführte muß diese dem vom Patron Präsentierten und unrechtmäßig Übergangenen wieder abtreten. b) Auch der Patron hat das Recht, die Einsetzung des von ihm Präsentierten in die Pfründe zu verlangen, und kann dasselbe auf dem Appellationsweg verfolgen. c) Doch kann und muß der kirchliche Obere vor Verleihung der Pfründe den Präsentierten einer Prüfung unterziehen, und nur im Fall der Würdigkeit und Tauglichkeit zu dem mit der Pfründe verbundenen Amt darf er ihm mit derselben belehnen. Die zu Pfarrbenefizien vorgeschlagenen haben sich der Pfarrprüfung zu unterziehen, für welche das Tridenter Konzil (sess. XXIV, c. 18) andere Normen bezüglich der Pfarreien kirchlichen und weltlichen Patronats festgesetzt hat. Da in Deutschland und Oesterreich diese sog. Pfarrkonkurrenzprüfung überhaupt nicht genau nach den kirchlichen Vorschriften eingeführt wurde, so tritt bei uns der Unterchied zwischen der Prüfung zu Pfarreien kirchlichen und weltlichen Patronats kaum hervor.

Die sonstigen kirchlichen Bestimmungen bezüglich der Präsentation sind kurz folgende: a) Zu den niederen Benefizien muß der Laienpatron nicht nur vermöge einer moralischen, sondern auch einer Rechtspflicht immer einen würdigen und tauglichen Kandidaten vorschlagen; den würdigeren und tauglicheren unter mehreren auszuwählen, liegt ihm eine Rechtspflicht nicht ob, eine moralische Pflicht dürfte sich aber bezüglich der Seelsorgs- und namentlich der Pfarrprüfunden wohl behaupten lassen. Der kirchliche Patron muß für ein Pfarrbenefizium auch nach dem Recht den tauglicheren Bewerber auswählen und vorschlagen. b) Die Präsentationsfrist beginnt mit der erhaltenen Kunde von der Erledigung der Pründe und beträgt für den Laienpatron vier, für den kirchlichen Patron sechs Monate; beim gemischten Patronat partizipiert auch der Laienpatron an dieser längeren Frist. Haben sie diese Frist unnütz verstreichen lassen, dann kann der Kollator die Pründe für dieses Mal frei verleihen. Solang er aber dieses noch nicht getan, kann die Präsentation nachträglich erfolgen; der Bischof muß ihr sogar Folge geben, wenn der Patron früher außerstande war, sie vorzunehmen. Hat der Laienpatron wißentlich einen Unwürdigen oder Untauglichen präsentiert, so kann er immer noch während der Frist einen Tauglichen vorschlagen; der kirchliche Patron aber verliert in diesem Fall für dieses Mal das Präsentationsrecht. Hat aber der Laien- oder kirchliche Patron ohne Wißsen einen Untauglichen vorgeschlagen, dann beginnt eine neue Frist für die Präsentation eines Tauglichen. Ebenso beginnt eine neue Frist, wenn der Präsentierte mittlerweile stirbt, seinem Recht entlagt oder untauglich wird (c. 26 in VI<sup>o</sup> de electione 1, 6; Bonifac. VIII. ann. 1299). c) Der kirchliche wie der Laienpatron können mehrere zugleich in Vorschlag bringen; nur muß der kirchliche Patron für ein Pfarrbenefizium den würdigeren, der aber nur einer sein kann, präferieren. Der Laienpatron darf auch eine Nachpräsentation (variatio) vornehmen, jedoch nicht mit der Wirkung, daß sie die frühere widerruft, sondern nur zu den früher Vorgesetzten ohne Rücksicht auf die Reihenfolge der Vorschläge oder der Vorgesetzten unter diesen frei zu wählen. Daraus folgt dann auch, daß er, wenn ein tauglicher Bewerber präsentiert wurde, diesem, ohne weitere Vorschläge oder den Ablauf der Frist abzuwarten, das Benefizium verleihen kann.

6. K o m p e t e n z. a) Der Patronat ist seinem ganzen Inhalt nach als ein von der Kirche verliehenes und von der Kirche allein verleiheres Recht anzusehen. Die in ihm enthaltenen Ehrenrechte sind geistlicher Natur, können darum nur von der Kirche verliehen werden. Das Inkonkurrenzrecht, das wenigstens in vielen Patronaten

enthalten ist, trägt zwar zeitlichen Charakter, kann aber gleichfalls, da es in der Befugnis zur Beziehung von Einkünften aus Kirchengütern besteht, die Kirchengüter aber der ausschließlichen Verwaltung der kirchlichen Autorität unterliegen, nur von der Kirche ausgehen und nur als kirchliches Recht betrachtet werden. Das Präsentationsrecht endlich als Befugnis, jemand ein Recht auf ein kirchliches Amt und auf ein Einkommen aus Kirchengütern zu übertragen, kann gleichfalls nur als kirchliches Recht angesehen werden. Es ist nicht ein ius spirituale, da seine Betätigung nicht ein Akt geistlicher Jurisdiktionsgewalt ist und auch nicht als unmittelbare Wirkung geistlicher Jurisdiktionsgewalt überträgt; es ist ein gewissermaßen geistliches Recht, ein ius spirituale annexum, da es darauf abzielt, die Übertragung geistlicher Gewalt vorzubereiten. Unzweifelhaft gehört also der Patronat seinem ganzen Inhalt nach zur ausschließlichen Kompetenz der kirchlichen Behörde. Darum kann b) die staatliche Gewalt weder über den Inhalt des Patronats noch über den Erwerb oder Verlust desselben Gesetz geben oder richterliche Urteile fällen. Die ohne vorherige oder nachfolgende, ausdrückliche oder wenigstens stillschweigende Billigung der Kirche von der staatlichen Autorität getroffenen Verfügungen sind wegen des Mangels an Kompetenz ungültig. Doch fallen die vermögensrechtlichen Leistungen unter das bürgerliche Recht und die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Die staatlichen Gesetzgebungen haben ihre Kompetenz noch weiter ausgedehnt.

7. E n t s t e h u n g s g r ü n d e oder ursprüngliche Erwerbarten. Die Erwerbarten unterscheiden sich in ursprüngliche (konstitutive, originäre) und abgeleitete (derivative). Unter den ersteren kommt die Gründung einer Kirche oder eines Benefiziums in Betracht. Sie ist nicht nur tatsächlich die gewöhnlichste und historisch die älteste Entstehungsart, sie bildet auch den Ausgangspunkt des ganzen Patronatsrechts. Was von der Gründung einer Kirche gilt, ist später auch die Gründung einer Pründe übertragen. Folgende sind die Hauptgrundfälle bezüglich der Entstehung des Patronats an einer Kirche: a) Die Gründung im weiteren Sinn schließt drei Handlungen in sich: die Schenkung des Grund und Bodens (donatio fundi), Fundation oder Gründung im engeren Sinn) für die zu erbauende Kirche, die Erbauung der Kirche (aedificatio), die Dotierung derselben (dotatio), d. h. die Anweisung von beweglichem oder unbeweglichem Gut, aus dessen Einkünften die Instandhaltung der Kirche, die Kosten des Gottesdienstes und der Unterhalt des den Gottesdienst besorgenden Priesters bestritten wird. b) Nicht nur jene, sei es physische, sei es juristische Person, welche die genannten drei Handlungen vornimmt und so eine Kirche ins Leben ruft und existenzfähig macht, erwirbt den Patronat, sondern auch jene, welche eine von den drei Handlungen allein vornimmt,

vorausgesetzt, daß andere das übrige leisten. An keiner Kirche aber wird von irgend jemand ein Patronat erworben, wenn sie nicht mit einer zu den schon genannten Zwecken genügenden Dotation versehen ist. So wird also derjenige, welcher aus seinen Mitteln die Baukosten bestreitet, Patron, wenn auch die genügende Dotation auf dem Weg von Kollekten beschafft wird. Schenkt einer Grund und Boden, ein anderer die Baukosten, ein dritter das Dotationskapital, dann entsteht unter diesen dreien, falls aber das Dotationskapital durch Kollekten oder auf einem andern nicht patronatsgründenden Weg zusammenkommt, unter den beiden ersteren der Kompatronat. Aber auch dann entsteht ein Kompatronat, wenn zwei oder gar mehrere gemeinschaftlich die Baukosten tragen oder das Dotationskapital schenken; sie werden in diesem Fall als ein Patron betrachtet, der dem infolge der Anweisung von Grund und Boden zum Patronat Berechtigten koordiniert ist. Doch bleibt der durch die Anweisung von Grund und Boden oder durch Erbauung entstandene Patronat so lange unwirksam, als eine genügende Dotation noch nicht beschafft ist. Mit der Beschaffung dieser Dotation aber wird der Patronat wirksam.

c) Gründer, Erbauer und Dotator erwerben den Patronat ipso iure, es sei denn, daß sie ausdrücklich darauf verzichten. d) Eine ungenügende Dotierung begründet keinen Patronat. War aber die Kirche früher ungenügend dotiert, dann erhält derjenige, welcher die Dotation vervollständigt, nur dann den Patronat, wenn sein Zuschuß mehr als die Hälfte des ganzen genügenden Dotationskapitals ausmacht. e) Die Mitpatrone können sich über die Ausübung ihrer Rechte, namentlich der Präsentation, untereinander verständigen und haben dann diese Abmachungen der Diözesanbehörde mitzuteilen. Aber das Präsentationsrecht können sie sich z. B. dahin vereinbaren, daß sie daselbe abwechselnd ausüben wollen. Da der Patronat ein von der kirchlichen Obrigkeit zugestandenes Vorrecht ist, so kann derselbe überhaupt nur von dem kirchlichen Oben übertragen werden. Doch muß der Bischof, wenn die zum Patronat berechtigenden Handlungen gesetzmäßig vorgenommen wurden, den Patronat auch wirklich überlassen; im Weigerungsfalle stände der Appellationsweg offen, oder es könnte die Schenkung widerrufen werden. f) Findet lediglich die Gründung eines Benefiziums an einer bereits bestehenden (etwa einem Patronat bereits unterworfenen) Kirche statt, dann besteht die patronatsberechtigende Handlung lediglich in der Dotierung des Benefiziums, wenn nicht etwa auch die Erbauung eines Altars, der gewissermaßen als Sitz der Pfründe betrachtet wird, hinzutritt. Auch bezüglich einer solchen Einzelpfründe entsteht ein Mitpatronat, wenn mehrere gemeinschaftlich als Gründer derselben auftreten.

Bezüglich der Stifter eines Patronats sind dann noch folgende Bemerkungen zu machen:

a) Dieselben können auch die Art und Weise bestimmen, wie ihr Patronat auf andere übergehen soll. Haben sie denselben nicht ausdrücklich bloß für ihre Person erwerben wollen, so tritt für ihn die rechtliche Vermutung als für einen übertragbaren Patronat ein, und falls keine andere Bestimmung über seine Übertragung getroffen wurde, als für einen erblichen Patronat. Die Anordnung des preussischen Allgemeinen Landrechts (XI II, Tit. XI, § 579), nach welchem vielmehr ein dinglicher Patronat rechtlich vermutet wird, weicht von den kirchenrechtlichen Normen ab. b) Ist die Übertragungsart einmal von den Stiftern geordnet und diese Ordnung vom Bischof genehmigt, dann kann nachher weder von den Stiftern noch von deren Rechtsnachfolgern an dieser Ordnung etwas geändert werden. Für diese letzteren ist der Wille des Stifters bindende Norm. Doch kann der Stifter, welcher noch in keiner Weise einen andern in den Mitgenuß seines Patronatsrechts gesetzt hat, immerhin zugunsten der Kirche sich seines Patronats ganz oder zum Teil begeben.

Zu den ursprünglichen Erwerbungsarten gehört ferner das päpstliche Privileg. Nur der Papst, nicht eine untergeordnete kirchliche Behörde kann den Patronat verleihen, da in dieser Verleihung eine Veräußerung kirchlicher Rechte liegt. Das Tridentiner Konzil hat die früheren diesbezüglichen päpstlichen Privilegien widerrufen, mit Ausnahme jedoch a) der Patronate an Kathedralkirchen, die aber lediglich zur Nomination für die Bischofsstühle berechtigen und tatsächlich nur den Landesfürsten zustehen; b) der durch päpstliches Privileg den Landesfürsten auch an niederen Benefizien oder Kirchen verliehenen, endlich c) der den Universitäten zustehenden Patronate. Doch wurden nach dem Tridentiner Konzil auch andere Patronate wiederum von den Päpsten, welche die Vollmacht hierzu selbstverständlich immer besitzen, verliehen. Endlich ist als originäre Erwerbsart zu erwähnen die konstitutive Ersetzung. Da vermittelst derselben ein Recht von der Kirche auf den Erzhenden übergeht, so verlangt sie beim Mangel eines Scheintitels (titulus coloratus) die Ausübung seit unordenlichen Zeiten. Beim Vorhandensein eines Scheintitels aber genügt, wenigstens nach dem älteren Recht, der Zeitraum von 40 Jahren; ob das Tridentiner Konzil (sess. XXV, c. 9) dieses dahin abgeändert, daß gegenwärtig immer eine unordenliche Verjährung erfordert wird, ist unter den Kanonisten strittig. Außerdem müssen Fürsten, Gemeinden und Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit umfänglich beweisen, daß sie das fragliche Präsentationsrecht durch 50 Jahre ununterbrochen und mit Erfolg ausgeübt haben (ebb.).

8. Ubergang und derivativer Erwerb. Bezüglich des Ubergangs des Patronats gelten im allgemeinen folgende Grundsätze: Der Patronat kann von dem jeweiligen Inhaber einem andern nicht übertragen werden gegen den Willen

des Stifters. So kann der jeweilige Inhaber des dinglichen Patronats ihn unabhängig von dem patronatsberechtigten Gut nicht übertragen. Und der Familienpatronat geht so von einem Mitglied der Familie auf das andere über, wie der Gründer es anordnete. In keiner Weise kann der Patronat Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags sein, wenn dieses Entgelt in einer zeitlichen Leistung irgend welcher Art besteht. Ein solcher Vertrag wäre simonistisch; er zieht außer dem Verlust des Patronats andere kirchliche Strafen nach sich. Wohl aber kann der Patronat für einen andern Patronat oder ein geistliches Gut eingetauscht werden.

Der Übergang des erblichen Patronats geschieht nach folgenden Regeln: a) Der jeweilige Inhaber kann ihn verkaufen oder unter Beobachtung des soeben angeführten Grundgesetzes durch Tausch veräußern; doch bedarf die Veräußerung, außer wenn sie an eine kirchliche Anstalt oder Würde geschieht, der Genehmigung des Bischofs. b) Er kann ihn durch letztwillige Verfügung auch ohne eine solche Genehmigung an solche Personen vermachen, welche zur Ausübung dieses Rechts fähig sind. Beim Mangel einer letztwilligen Verfügung geht er auf die rechtmäßigen Erben über, und zwar vererbt er sich wie alle sonstigen Rechte des Erblassers nach den Landesgesetzen, auch wenn diese von den kanonischen Erbrechtsbestimmungen abweichen. c) Geht er auf mehrere Testaments- oder Intestaterben über, so können diese sich, wie alle Mitpatrone, über seine Ausübung verständigen. d) Ist kein Erbe vorhanden, so daß die sonstigen Güter des Verstorbenen dem Fiskus anheimfallen, so fällt er an die Kirche zurück, d. h. der Patronat erlischt. Der Staat ist nämlich nicht Erbe, sondern Besitzergreifer der Güter des Verstorbenen, kann also auch nicht als Rechtsnachfolger im Patronat vermöge des Erbrechts angesehen werden.

Der dingliche Patronat geht a) mit dem patronatsberechtigten Gut auf den jeweiligen Eigentümer desselben über. Das betreffende Gut kann durch entgeltlichen oder unentgeltlichen Vertrag veräußert werden, ohne daß eine Zustimmung der kirchlichen Behörde notwendig ist. Doch darf bei entgeltlicher Veräußerung der Preis des Guts nicht wegen des ihm anhaftenden Patronats gesteigert werden; eine solche Steigerung enthielte das Verbrechen der Simonie. b) Im Fall einer rechtmäßigen Konfiskation des Guts geht mit ihm der Patronat an den konfiszierenden Staat über. Das gleiche geschieht, wenn wegen des Mangels an rechtmäßigen Erben das Gut dem Staat anheimfällt. Der Staat ist rechtmäßiger Besitzergreifer eines solchen herrenlosen Guts, und da der dingliche Patronat mit dem Gut auf dessen rechtmäßigen Inhaber übergeht, so muß in diesem Fall auch der Staat als rechtmäßiger Patron angesehen werden. Wie aber die Kirche den unrechtmäßigen Besitzer des patronatsberechtigten Guts nicht als rechtmäßigen Inhaber des Patronats gelten lassen

kann, so kann auch in Folge einer ungerechten Konfiskation des patronatsberechtigten Guts der Staat auf den Patronat keinen Anspruch erheben. Erst wenn der tatsächliche Inhaber des Guts auch rechtmäßiger Inhaber wird, geht der Patronat auf ihn über. c) Da auch die sog. Säkularisierung des Kirchenguts nach den Grundgesetzen des Natur- wie des Kirchenrechts lediglich illegaler Gewaltthat ist, so geht der dem säkularisierten Kirchengut inhärierende Patronat auf den neuen Besitzer des Guts nicht über. Es ist ein neues Entgegenkommen der Kirche und ein neu von ihr erteiltes Privileg, wenn sie die Inhaber der säkularisierten Güter den Patronat ausüben läßt.

Der Familienpatronat bleibt a) so lange bei der Familie, als diese besteht, und geht nach der vom Gründer mit Genehmigung der kirchlichen Behörde getroffenen Bestimmung auf die folgenden Mitglieder und Generationen über. Weder die Familie noch ein Glied derselben kann ihn veräußern; doch können die einzelnen für sich auf seine Ausübung verzichten. b) Ist die Familie im Aussterben, dann kann für gewöhnlich das letzte noch lebende Glied den Patronat vererben an irgend eine des Patronatsrechts fähige Person. Der Patronat erlischt aber mit dem Aussterben der patronatsberechtigten Familie dann, wenn der Gründer desselben ihn ausschließlich als Familienpatronat gegründet hat. Das Vorhandensein dieser Absicht ist aus der Gründungsurkunde festzustellen. Im Zweifel wird angenommen, daß der Gründer so den Patronat seiner Familie vorzubehalten beabsichtigte, daß derselbe im Fall des Aussterbens der Familie vererbbar werde (vgl. Schmalzgrueber, De iuro patronatus n. 132 ff.).

Unter den derivativen Erwerbarten ist ferner die transaktive Erziehung aufzuführen. Bezüglich der Verjährungsfrist findet bei ihr ein bedeutender Unterschied statt, je nachdem der bisherige Inhaber des Patronats die Kirche (kirchlicher Patronat) oder ein Laie (weltlicher Patronat) war. Der erstere geht, wie alle Rechte der Kirche und eines kirchlichen Instituts, auf unbewegliche Güter nur nach einer Verjährungsfrist von 40 Jahren, beim Mangel auch eines Scheintitels gar durch unvordentliche Verjährung auf den neuen Erwerber über, es mag dieser ein Laie oder ein anderes kirchliches Institut sein. Zum Übergang eines weltlichen Patronats auf den neuen Erwerber genügt aber ein Zeitraum von 10 Jahren und beim Mangel eines Scheintitels der von 30 Jahren. Der weltliche Patronat genießt eben als Laiengut mit Bezug auf die Verjährung keine Privilegien. Die Erziehung eines dinglichen Patronats fällt mit der des berechtigten Guts zusammen, für die die staatlichen Gesetze maßgebend sind.

9. U n t e r g a n g. Der Patronat geht unter: a) mit dem Erlöschen des patronatsberechtigten Subjekts; so der lediglich dem Stifter vorbehaltenen Patronat mit dem Tod des Stifters; der Familienpatronat

mit dem Aussterben der Familie, unter der eben angeführten Bedingung; der dingliche Patronat mit dem gänzlichen Aufhören des patronatsberechtigten Guts usw. b) Mit dem Aufhören des Gegenstands des Patronats. So erlischt der Patronat an einer Pfründe, wenn diese zu existieren aufhört infolge des gänzlichen Verlustes der Dotation oder durch Suppression. Im Fall der Translation der Pfründe von einer Kirche an eine andere folgt der Patronat der Pfründe. Wird die Patronatspfründe mit einer andern vereinigt oder einem kirchlichen Institut inorporiert, so kommt es auf die jedesmalige Übereinkunft zwischen der kirchlichen Obrigkeit und dem Patronat an. Ebenso erlischt der Patronat an einer Kirche, wenn diese als kirchliches Institut untergeht. Im Fall der Vereinigung oder Inorporierung einer Patronatspfarre mit einer andern Pfründe kommt es wiederum auf die jedesmalige Übereinkunft an. Ebenso erlischt der Patronat beim gänzlichen Ruin der Patronatskirche, jedoch nur dann, wenn der Patron der ihm obliegenden Baulast nicht nachkommt (vgl. d. Art. Baulast, kirchliche). Er erlischt ferner c) wenn die Kirche oder Pfründe durch Verjährung sich von ihm befreien. Die Bedingungen dieser Verjährung sind verschieden, je nachdem der bisherige Patronat kirchlich oder weltlich war (vgl. oben). Dann d) wenn der Inhaber eines persönlichen und unübertragbaren oder eines erblichen Patronats auf ihn zugunsten der betreffenden Kirche oder Pfründe Verzicht leistet. Eine solche Verzichtleistung muß dem Bischof bekannt gegeben werden; seiner Zustimmung bedarf sie aber nicht. Der jeweilige Inhaber eines Familien- oder dinglichen Patronats kann wohl für seine Person auf die Ausübung verzichten, nicht aber auch für die Folgezeit die Kirche oder Pfründe vom Patronat befreien. e) Auch kann der Papst aus besondern Gründen den Patronat unterdrücken. Dieses folgt aus dem obersten Verwaltungsrecht des Papstes. Doch bedarf auch der Papst zur Einschränkung oder Aufhebung wohl-erworbener kirchlicher Rechte gewichtiger, den Umständen entsprechender Gründe. f) Schließlich hat das Kirchenrecht für bestimmte Verbrechen eines Patrons den Verlust des Patronats als Strafe festgesetzt. Dahin gehören: a) simonistische Veräußerung des Patronats; b) Usurpation des der betreffenden Patronatskirche oder Pfründe gehörigen Eigentums oder Annäherung der kirchlichen Jurisdiction; c) Tötung oder schwere körperliche Verletzung des Inhabers der Patronatskirche oder Pfründe; d) Abfall des Patrons zur Häresie oder zum Unglauben. Es kann aber auch beim Fortbestand der übrigen Rechte das Präsentationsrecht allein verloren gehen. Dieses geschieht a) im Fall einer Verzichtleistung auf das Präsentationsrecht unter Beibehaltung der sonstigen Patronatsbefugnisse. Die Bedingungen sind die gleichen wie für die Verzichtleistung auf die sämtlichen Patronatsrechte. b) Dann kann das Präsen-

tationsrecht beim Fortbestehen der andern im Patronat enthaltenen Rechte auch durch Verjährung verloren gehen. Auch hier decken sich die Bedingungen mit denen der Verjährung des ganzen Patronatsrechts. Wann für ein einzelnes Mal das Präsentationsrecht verloren geht, wurde oben bereits gesagt.

**Literatur.** Die Kommentare von Pirhing, Reiffenstuel, Schmalzgrueber usw. in l. III, Decretal. tit. 38; Kain, Das Kirchenpatronatsrecht (2 Bde, 1845/66); Schilling, Der kirchl. Patronat (1854); Phillips, Kirchenrecht VII, §§ 412 ff.; Henschius, System des kath. Kirchenrechts §§ 128 u. 136 ff.; Wahrmond, Das Kirchenpatronatsrecht u. seine Entwicklung in Esterreich (1894); Stuy, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens I (1895); ders., Die Eigenkirche (1895); Imbart de la Tour, Les paroisses rurales du IV<sup>e</sup> au XI<sup>e</sup> siècle (1900); Brünnek, Beiträge zur Gesch. der Kirchenreform in den deutschen Kolonisationsländern (1902/04); Galante, Il diritto di patronato ed i documenti langobardi (1904); Gönner u. Seifert, Das Kirchenpatronatsrecht im Großhgg. Baden (1904); Thomaß, Le droit de propriété des laïques sur les églises et le patronage laïque au moyen-âge (1906); die Lehrbücher von Phillips, Richter, Bering, Schulte, Walter-Gerlach, Voemmer, Hergenröther, Heiner, Sägmüller, Richter-Dobner-Kahl, Friedberg usw. [Biederlax S. J.]

**Persien. I. Geschichte.** Von Alexander dem Großen bis Timur war Persien oft fremder Eroberung und Einwanderung, bald von Westen bald von den transkaspischen Steppen her, preisgegeben. Die folgenschwerste dieser Umwälzungen war der Sturz des neupersischen Reichs durch die Araber 636/651 und damit die Eroberung Persiens für den Islam. Der heutige persische Staat entstand erst nach dem Sturz der Mongolenherrschaft in den ersten Jahren des 16. Jahrh. durch eine politisch-religiöse Bewegung, eine Reaktion des schiitischen Iranierturns in Aherbeidschan unter Führung des Scheichs Ismael es-Sefi. Er und seine Nachkommen, die bis 1722 regierenden Sefewiden, schufen in der schiitischen Staatsreligion ein gemeinsames Band, das die verschiedenen Rassen, Iranier, Türken, Araber, Kurden, Belutsch, Luren usw., schließlich zu einer einheitlichen persischen Nation vereinigte. Auch willkürliche Verschiebung der Einwohner mußte bis ins 19. Jahrh. diese Verschmelzung befördern. Mit dem Schlußmus entstand eine tödliche Feindschaft gegen die Türkei, welche dem neuen persischen Staat gleich in den ersten Jahren Mesopotamien und Armenien bis Wan abnahm, und zugleich eine tiefe Kluft zwischen Persien und dem sunnitischen Afghanistan. Dieses ging nach dem Tod Nadir Schahs (1736/47), eines Turkmens, unter dem Persien seine Macht bis in die Indusländer ausdehnte, endgültig verloren, und Persien selbst wurde durch lange Thronstreitigkeiten zerrüttet. 1794 gelang es Aga Mohammed Chan, dem Führer des schiitischen Türkenstammes der Kadjaren in Masenderan, eine neue, die noch